

PLANZEICHNERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 12.11.1955

Bestandsdarstellung

Öffentliche Gebäude	Straßenbahngleise
Wohngebäude	Kanalisation
Wirtschafts- und Industriegebäude	Baum
Gebäude mit Angabe der Geschöbzahl	Böschung
Akzidenz und Durchfahrten	Grenzen
Mauer	Bemerkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS Kleinstedlungsgebiete	MK Kerngebiete
WR Reine Wohngebiete	GE Gewerbegebiete
WA Allgemeine Wohngebiete	GI Industriegebiete
MD Dorfgebiete	SW Wohnendhausgebiete
MI Mischgebiete	SO Sondergebiete

Begrenzungslinien

Baulinie
Baugränze
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Begrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Grünflächen
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Versorgungsflächen
Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Festsetzungen

Offene Bauweise	Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeerfläche
Geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu erhaltende Bäume
nur Hausgruppen zulässig	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen
Garagen	
GSGa Gemeinschaftsgaragen	
Sti Stellplätze	
GSI Gemeinschaftsstellplätze	
Flächen für Stellplätze	
Flächen für Garagen	

Kennzeichnungen - Hinweise

Beeachtliche - nicht bindende - Aufteilung der Straßenelemente
Gebäude, die bei der Durchführung der Sanierung ganz beseitigt werden
Bauliche Schutzvorkehrungen bei Errichtung von Gebäuden erforderlich (Baustützung)
Bauliche Schutzvorkehrungen bei Errichtung von Gebäuden erforderlich (Baustützung)
Flächen unter denen der Bergbau unterirdisch (siehe Hinweis)
Zone der Richtfunkverbindung

Nachrichtliche Übernahmen

Der Rat der Stadt hat am ... d. d. 1976, nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 29. 7. 1976

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung

gez: Giersch Beigeordneter

- Eigentümer:**
- Stadt Duisburg
 - Rheinische Wohnstätten A.G., Duisburg
 - Rheinisch Westfälisches Elektrizitätswerk, Essen
 - Hulmann, Helene

Vermerk:

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die Fluchtlinienpläne:

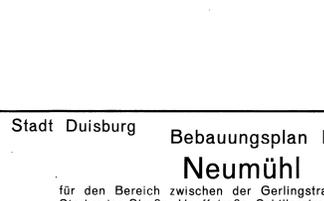
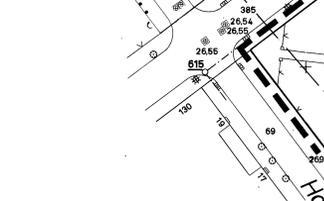
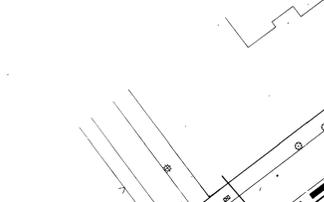
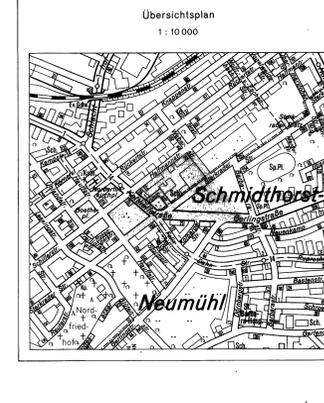
- Nr. 92 a der Hauffstraße, Schillerstraße und Sterkrader Straße vom 31. 7. 1903 (teilweise)
- Nr. 96 zwischen Kalthoffstraße, Halffmannstraße und Barbarastr. vom 4. 11. 1908 (teilweise)
- Nr. 96 a der Weberstraße, Kalthoffstraße, Sterkrader Straße vom 23. 5. 1905 (teilweise)
- Nr. 103 der Hauffstraße, Schillerstraße und Sterkrader Straße vom 14. 12. 1906 (teilweise)
- Nr. 109 a der Kalthoffstraße und Felix - Dahn Straße vom 12. 7. 1950 (teilweise)
- Nr. 117 der Kalthoffstraße und Felix - Dahn Straße vom 26. 7. 1909 (teilweise)
- Nr. 171 der Halffmannstraße vom 30. 5. 1906 (teilweise)
- Nr. 178 der Kalthoffstraße vom 20. 8. 1940 (ganz)

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Zone - Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost - darf die Gebäudehöhe (einschl. Aufbauten, Antennen usw.) 64,0m über NN nicht überschreiten.

Hinweis:

Ein Teil des Planbereiches gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterirdischen Bergbaues sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.



Stadt Duisburg
Bebauungsplan Nr. 621
Neumühl
für den Bereich zwischen der Gerlingstraße, Kalthoffstraße, Sterkrader Straße, Hauffstraße, Schillerstraße, Halffmannstraße und Weberstraße
Gemarkung Hamborn Flur 28
Maßstab 1: 500

Vermerk:

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die Fluchtlinienpläne:

- Nr. 92 a der Hauffstraße, Schillerstraße und Sterkrader Straße vom 31. 7. 1903 (teilweise)
- Nr. 96 zwischen Kalthoffstraße, Halffmannstraße und Barbarastr. vom 4. 11. 1908 (teilweise)
- Nr. 96 a der Weberstraße, Kalthoffstraße, Sterkrader Straße vom 23. 5. 1905 (teilweise)
- Nr. 103 der Hauffstraße, Schillerstraße und Sterkrader Straße vom 14. 12. 1906 (teilweise)
- Nr. 109 a der Kalthoffstraße und Felix - Dahn Straße vom 12. 7. 1950 (teilweise)
- Nr. 117 der Kalthoffstraße und Felix - Dahn Straße vom 26. 7. 1909 (teilweise)
- Nr. 171 der Halffmannstraße vom 30. 5. 1906 (teilweise)
- Nr. 178 der Kalthoffstraße vom 20. 8. 1940 (ganz)

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Zone - Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost - darf die Gebäudehöhe (einschl. Aufbauten, Antennen usw.) 64,0m über NN nicht überschreiten.

Hinweis:

Ein Teil des Planbereiches gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterirdischen Bergbaues sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

Hinweis:

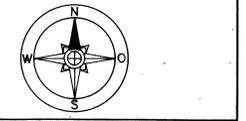
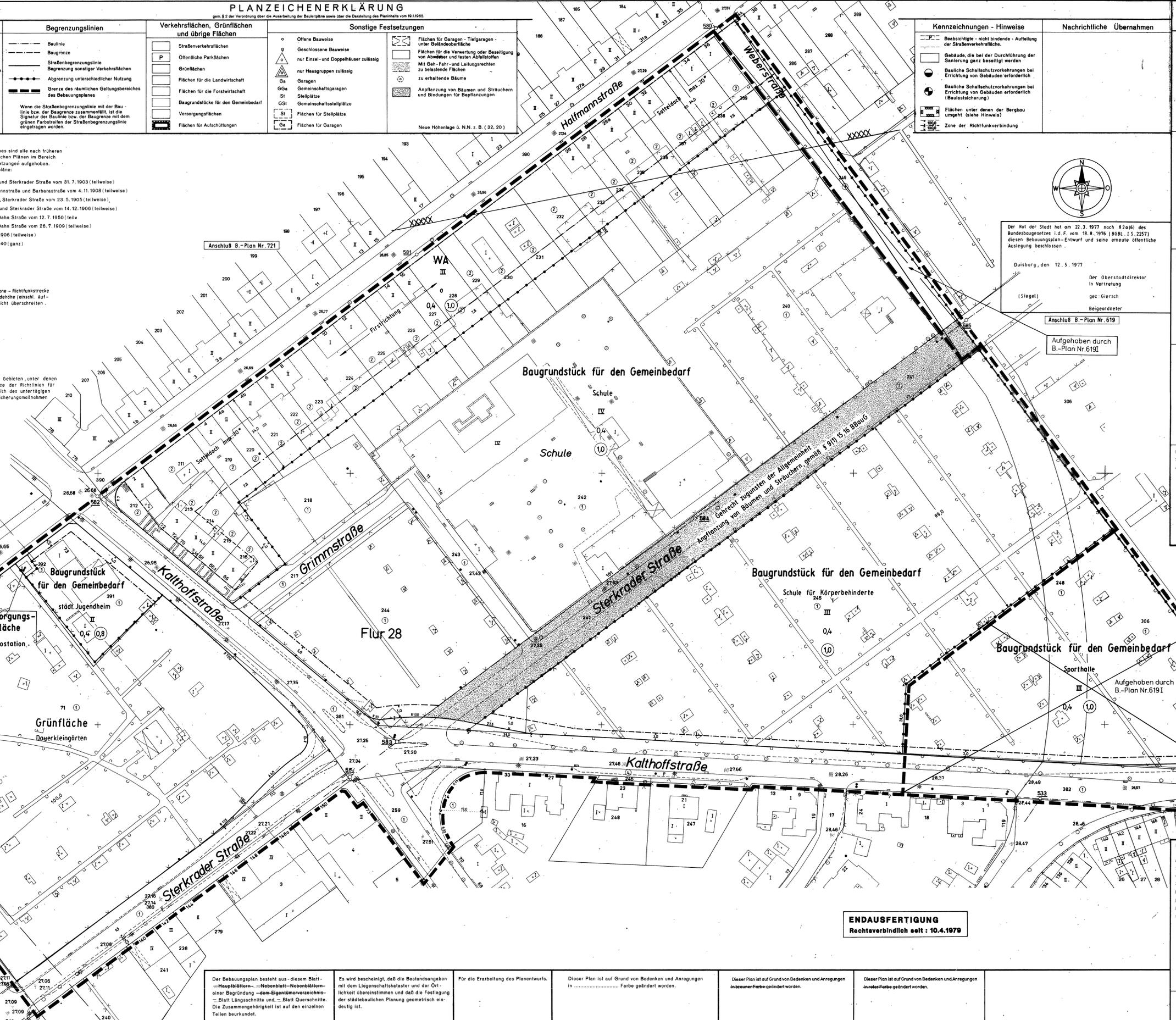
Ein Teil des Planbereiches gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterirdischen Bergbaues sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

Hinweis:

Ein Teil des Planbereiches gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterirdischen Bergbaues sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

Hinweis:

Ein Teil des Planbereiches gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterirdischen Bergbaues sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.



Der Rat der Stadt hat am 22. 3. 1977 nach § 2a(6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2257) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 12. 5. 1977

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung

gez: Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 12. 5. 1977

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung

gez: Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den ...

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung

gez: Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom Az. ... genehmigt worden.

Düsseldorf, den ...

Der Regierungspräsident Düsseldorf i.A.

Oberregierungs- und -baurätin

ENDAUSFERTIGUNG
Rechtsverbindlich seit: 10.4.1979

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den ... 4. 6. 1976 ...
Vermessungs- und Katasteramt
gez: Holm

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Öffentlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den ... 4. 6. 1976 ...
Vermessungs- und Katasteramt
gez: Holm

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den ... 4. 6. 1976 ...
Stadtplanungsamt
gez: Kisters

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ... Farbe geändert worden.

Duisburg, den ... 18. 3. 1977 ...
Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt
gez: Holm gez: Schneider

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ... Farbe geändert worden.

Duisburg, den 31.10.1977
Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt
gez: Holm gez: Kisters

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ... Farbe geändert worden.

Duisburg, den 30.10.1978
Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt
gez: Seifert gez: Kisters

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom ... ist am ... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer ... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den ...

Der Oberstadtdirektor In Vertretung

Beigeordneter